



Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Postzustellungsurkunde

Heiche Bayern GmbH & Co. KG
pers. haftende Gesellschafterin
Heiche Bayern Verwaltungs GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Maik Staude
Thananger Straße 26
94336 Hunderdorf

Sachbearbeiter: Frau Kammerl
Telefon Mo ganztags
und Mi vormittags: 08731/87-219
Telefon Die, Do, Fr: 09421/18 66 88
Telefax: 08731/87-723
Zimmer-Nr.: 221
Email: monika.kammerl@landkreis-dingolfing-landau.de

Bitte bei Antwort angeben:

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen
Unser Aktenzeichen
42-170/3/2-360.1

Dingolfing,
25.04.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur katholischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker

Anlage

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, Thananger Str. 26, 94336 Hunderdorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur wesentlichen Änderung der Anlage zur katholischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Verladehalle westlich der Produktionshalle
- Nutzung der Außenbereiche zur Lagerung und zum Güterumschlag
- Errichtung einer Auffahrrampe an der nördlichen Fassade der Produktionshalle zum Transport von Boxen.

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
Volksbank Dingolfing
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF
Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Verladehalle begonnen, oder
- die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

II. Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 25.04.2018 versehene Antragsunterlagen zu Grunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 28.06.2017
2. Email von Herrn Jillich vom 13.04.2018 mit Angabe der Investitionskosten
3. Erläuterung des Antragsgegenstandes (Nr. 1.3 der Antragsunterlagen)
4. Beschreibung des Standorts und der Umgebung der Anlage (Kap. 2 der Antragsunterlagen mit den Anhängen 2.1 - 2.4)
5. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Kap. 3 der Antragsunterlagen)
6. Lageplan M 1 : 1000
7. Eingabeplan „Bauvorhaben Anbau Verladehalle“ vom 01.09.2017, Grundriss M 1 : 100, Ansichten M 1 : 100, Schnitt A-A M 1 : 100
8. Ausführungen zu den gehandhabten Stoffen (Kap. 4 der Antragsunterlagen)
9. Ausführungen zur Luftreinhaltung (Kap. 5 der Antragsunterlagen)
10. Ausführungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen (Kap. 6 der Antragsunterlagen)
11. Schalltechnischer Bericht Nr. S1709082 vom 16.10.2017 der GeoPlan GmbH
12. Ausführungen zu den anfallenden Abfällen (Kap. 7 der Antragsunterlagen)
13. Ausführungen zur Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG (Kap. 8 der Antragsunterlagen)

Errichtung, Änderung und Betrieb der Anlage haben nach dem Inhalt der o. g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind. (Ein Geheft mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt).

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

III. Für die Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutzrecht

Die Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen III. Nr. 1.3 des Genehmigungsbescheides vom 12.12.2016, Az.: 42-170/3/2-360, werden vollständig durch nachfolgende Regelungen ersetzt:

- 1.1.1 Der Schalltechnische Bericht (Nr. S1709082) des Sachverständigenbüros Geoplan vom 16.10.2017 ist Grundlage dieser Genehmigung. Jegliche Abweichungen von den dem Gutachten zugrunde gelegten Betriebsdaten (z. B. Anzahl der Fahrten, Änderung der Betriebszeiten, zusätzliche Lärmquellen ...) sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung entschieden werden kann.
- 1.1.2 Die im Bebauungsplan SO „Oberes Moos“ enthaltenen Festsetzungen hinsichtlich des Lärmschutzes sind einzuhalten.
- 1.1.3 Die drei Abluftführungen (Luftwäscher Vorbehandlung, TNV und Gastherme) über Dach dürfen je einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) (Summenpegel 85 dB(A)) nicht überschreiten.
- 1.1.4 Lärmrelevante Anlagenteile wie z. B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend ausgeführt, betrieben und gewartet werden. Die emittierten Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein und dürfen keine tiefen Frequenzen im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm aufweisen.
- 1.1.5 Tore, Türen und Fenster der Produktions- und Verladehalle sind während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 1.1.6 Während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr dürfen nur die Tore im Norden der Produktionshalle sowie das Tor im Westen der Produktionshalle zur Verladehalle geöffnet werden. Alle übrigen Wand- und Dachöffnungen sind geschlossen zu halten.
- 1.1.7 Während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr dürfen alle Tore der Verladehalle geöffnet werden. Die Türen sind allerdings geschlossen zu halten.
- 1.1.8 Motoren von Lkw im Wartebereich sowie während Be- und Entladevorgängen müssen abgestellt werden und dürfen nicht im Leerlauf betrieben werden.
- 1.1.9 Im Regelbetrieb sind An- und Abtransportfahrten während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig.
- 1.1.10 Sollten auf Grund besonderer Umstände während der Nachtzeit An- und Abfahrten notwendig sein, so ist dies an maximal 10 Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässig. Hierbei sind die Fahrten auf eine An-/Ablieferungsfahrt pro Stunde während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu beschränken.

- 1.1.11 Die Mitarbeiter dürfen nur den für sie im Norden des Betriebsgeländes vorgesehenen Parkplatz benutzen.
- 1.1.12 Die Schichtleiter der Heiche Bayern GmbH & Co. KG sind mittels Betriebsanweisung anzuhalten, die jeweiligen Lkw-Fahrer anzuweisen, dass das Ab- bzw. Aufplanen der Lkw ohne Fall- bzw. Schlaggeräusche der Borwandprofile zu erfolgen hat.
- 1.1.13 Die Fahrer der beauftragten Logistikfirma sind mittels Betriebsanweisung anzuhalten, dass die An- und Abfahrt im südlichen Bereich des Sondergebietes „Oberes Moos“ (Teilfläche SO I) direkt, d. h. ohne Zwischenstopp, zu erfolgen hat.

2. Baurecht

Die Bescheinigungen Standsicherheit I und Standsicherheit II (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau) sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau bis zum Baubeginn bzw. bis zur Inbetriebnahme der Verladehalle unaufgefordert vorzulegen.

3. Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verladehalle ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau spätestens eine Woche nach erfolgter Inbetriebnahme schriftlich zu benennen.

- 4. Im Übrigen gelten die Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.12.2016, Az.: 42-170/3/2-360, weiterhin (ggf. in der durch diesen Bescheid geänderten Fassung) und erstrecken sich auf den geänderten Anlagenbetrieb.

IV. Einwendungen

- 1. Die von Frau Silvia Trabert und Frau Siegrid Windmann-Aspelmeier, Oberes Moos 4, 94431 Pilsting, erhobenen Einwendungen werden als unzulässig zurückgewiesen.
- 2. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen von Frau Regina und Herrn Franz Marchl, Oberes Moos 5, 94431 Pilsting, werden als unbegründet zurückgewiesen.

V. **Kosten**

Die Heiche Bayern GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt:

* für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	2.000,00 €
* für die baurechtliche Genehmigung	159,75 €
* für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	780,00 €

Folgende Auslagen sind zu erstatten:

* Zustellung	16,44 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG	402,93 €
* öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV	131,28 €

Summe	3.490,40 €
--------------	-------------------

Gründe

I.

Die Heiche Bayern GmbH und Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2549 der Gemarkung Ganacker (ehemals Fruchthof Landau) eine Anlage zur kathodischen Tauchlackierung (KTL) von Bauteilen für die Automobilindustrie, deren Neuerrichtung mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.12.2016, Az.: 42-170/3/2-360, immissionsschutzrechtlich genehmigt worden ist.

Nunmehr beabsichtigt die Heiche Bayern GmbH & Co. KG ihre KTL-Anlage durch folgende Maßnahmen wesentlich zu ändern:

- Errichtung einer Verladehalle westlich der Produktionshalle
- Nutzung der Außenbereiche zur Lagerung und zum Güterumschlag
- Transport von Boxen über eine Rampe in der nördlichen Fassade der Produktionshalle.

Lt. den Antragsunterlagen haben die beabsichtigten Änderungen keinen Einfluss auf den eigentlichen Beschichtungsprozess und betreffen ausschließlich die Lagerung und Verladung der Roh- und Fertigware sowie der weiteren zum Beschichtungsprozess notwendigen Stoffe/Betriebsmittel.

Der für die geplanten Änderungen erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag ging am 23.10.2017 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein.

Zum Genehmigungsantrag wurden der Markt Pilsting und die Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt- sowie die im Landratsamt Dingolfing-Landau zuständigen Sachgebiete für Technischen Umweltschutz, Bauordnungsrecht und Naturschutz um Stellungnahme gebeten.

Das Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 14.12.2017 sowie in den Ausgaben der „Landauer Zeitung“ und der „Landauer Neue Presse“ vom 14.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag sowie die Antragsunterlagen lagen in der Zeit von Freitag, den 22.12.2017, bis einschließlich Montag, den 22.01.2018, im Landratsamt Dingolfing-Landau sowie im Rathaus des Marktes Pilsting zur Einsichtnahme aus.

Gegen das Vorhaben wurden von Frau Regina und Herrn Franz Marchl, beide Oberes Moos 5, 94431 Pilsting, mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes vom 17.01.2018, eingegangen beim Landratsamt Dingolfing-Landau am 18.01.2018, form- und fristgerecht Einwendungen erhoben. Frau Silvia Trabert und Frau Siegfried Windmann-Aspelmeier, beide Oberes Moos 4, 94431 Pilsting, erhoben mit einfacher Email vom 21.01.2018 ebenfalls Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben. Trotz Hinweises durch das Landratsamt Dingolfing-Landau mit Email vom 22.01.2018, dass Einwendungen im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Verfahren schriftlich erhoben werden müssen und eine Übersendung der Einwendungen per einfacher Email hierfür nicht ausreichend sei, wurden diese Einwendungen beim Landratsamt Dingolfing-Landau nicht mehr in der vorgeschriebenen Form erhoben.

Die Einwendungen des Ehepaares Marchl wurden am Mittwoch, den 07.03.2018, im Raum U22 des Landratsamtes Dingolfing-Landau erörtert.

Der Marktgemeinderat Pilsting erteilte in der Sitzung am 11.12.2017 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG. Alle weiteren o. g. Fachstellen erklärten unter Forderung der unter III. genannten Nebenbestimmungen ihr Einverständnis zum geplanten Vorhaben.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dingolfing-Landau für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

A) Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die KTL-Anlage der Heiche Bayern GmbH & Co. KG unterliegt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren).

Zudem stellt die Anlage nach § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie dar.

Die Verladehalle stellt eine Nebeneinrichtung der KTL-Anlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, auf die sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis erstreckt.

Die von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG beantragten Änderungen stellen eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage dar.

Ohne weitergehende Prüfung konnte nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen (insbesondere erhöhte Lärmemissionen) hervorgerufen werden können, so dass die Änderungen gem. § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedurften.

Das Genehmigungsverfahren war gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 3.10.1 Spalte c) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter III. festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Aus immissionsschutztechnischer und -rechtlicher Sicht waren im Hinblick auf das beantragte Änderungsvorhaben lediglich die Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aus dem Genehmigungsbescheid vom 12.12.2016 zu überarbeiten. Im Zuge dessen wurde(n)

- die Festsetzung unter III. Nr. 1.3.1 des Bescheides vom 12.12.2016 dahingehend angepasst, dass nunmehr der Schalltechnische Bericht Nr. S1709082 vom 16.10.2017 zur Grundlage der Genehmigung erklärt worden ist,
- die Festsetzung III. Nr. 1.3.6 des Bescheides vom 12.12.2016 hinsichtlich der neuen Verladehalle erweitert,
- die Festsetzung III. Nr. 1.3.5 des Bescheides vom 12.12.2016 ersatzlos gestrichen,
- die Festsetzungen unter III. Nrn. 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8 und 1.3.11 dieses Bescheides neu gefordert und die Festsetzungen unter III. Nrn. 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4, 1.3.9 und 1.3.10 dieses Bescheides aus Gründen der Vollständigkeit unverändert aus dem Bescheid vom 12.12.2016 übernommen.

B) Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

Der Änderungsrahmen betrifft ausschließlich die Lärmseite. Eine Änderung der Luftemissionsseite ist auf Grund des Antragsinhaltes auszuschließen. Eine diesbezügliche fachliche Prüfung kann daher entfallen.

2. Lärmschutz

Gemäß III. Nr. 1.3.5 der Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen der Erstgenehmigung vom 12.12.2016, Az.: 42-170/3/2-360, sind Ver- und Beladetätigkeiten im Freien nicht zulässig. Allerdings hat sich im Rahmen der Betriebsaufnahme herausgestellt, dass eine Be- und Entladung der Lkw über die in der nördlichen Fassade angeordneten Verladedocks (Tore mit Torrandabdichtungen) auf Grund der speziellen Transportträger nicht möglich ist und die Be- und Entladung der Lkw nur seitlich durchgeführt werden kann. Des Weiteren erwiesen sich die Lagerflächen im Innenbereich als zu gering, weshalb Teilbereiche außerhalb der Halle als zusätzliche Lagerflächen genutzt werden müssen. Auch ist eine Kommissionierung der Fertigware im Trockenen unabdingbar, so dass die Lagerung und die Verladung künftig im beantragten Hallenanbau erfolgen sollen. Als Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme der neuen Verladehalle erfolgte bzw. erfolgt die Verladung und Lagerung der Fertigware in einem mobilen Zelt.

Wie bereits im Erstgenehmigungsverfahren erfolgte der Nachweis der bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der geplanten Änderungsmaßnahmen mittels eines Sachverständigengutachtens (Schalltechnischer Bericht der GeoPlan GmbH vom 16.10.2017, Nr. S1709082, Neubau einer Leichtbauhalle Fa. Heiche Bayern GmbH & Co. KG).

Aus fachlicher Sicht sind relevante Lärmemissionen vor allem auf Grund des An- und Abfahrtsverkehrs der Mitarbeiter, der An- und Abtransporte mittels Lkw, des Be- und Entladebetriebs sowie durch den Betrieb der Absaugungen und der Abgasableitung der Brenneinheiten zu erwarten. Da der Anlagenbetrieb im Vierschichtbetrieb erfolgen soll, ist in der Produktionshalle von einem 24-Stunden-Betrieb auszugehen.

Bei der fachlichen Beurteilung ist auf die textlichen Vorgaben des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Pilsting „SO Oberes Moos“ abzustellen. Hier wurden nach den Vorgaben der DIN 45691 „Geräuschkontingenterung“ flächenbezogene, immissionswirksame Schalleistungspegel bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte festgesetzt. Im Einzelgenehmigungsverfahren ist die rechtliche Zulässigkeit bzw. die Einhaltung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mittels eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Anforderung laut Nr. 4.0 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Auflistung angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente (flächenbezogene, immissionswirksame Schalleistungspegel)

*von 65 dB(A)/m² am Tag bzw. 55 dB(A)/m² in der Nacht für die Fläche GI (SO 2)
und*

von 60 dB(A)/m² am Tag bzw. 40 dB(A)/m² in der Nacht für die Fläche GE (SO 1).

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (ausschließlich geometrische Ausbreitungsdämpfung).

Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzt dabei lediglich die im Bebauungsplan als „Emissionsbezugsfläche“ dargestellte Fläche.

Für das Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 zu führen.

Das in der Abbildung 1 dargestellte Luftbild zeigt die Anordnung der maßgeblichen Immissionsorte (IP):

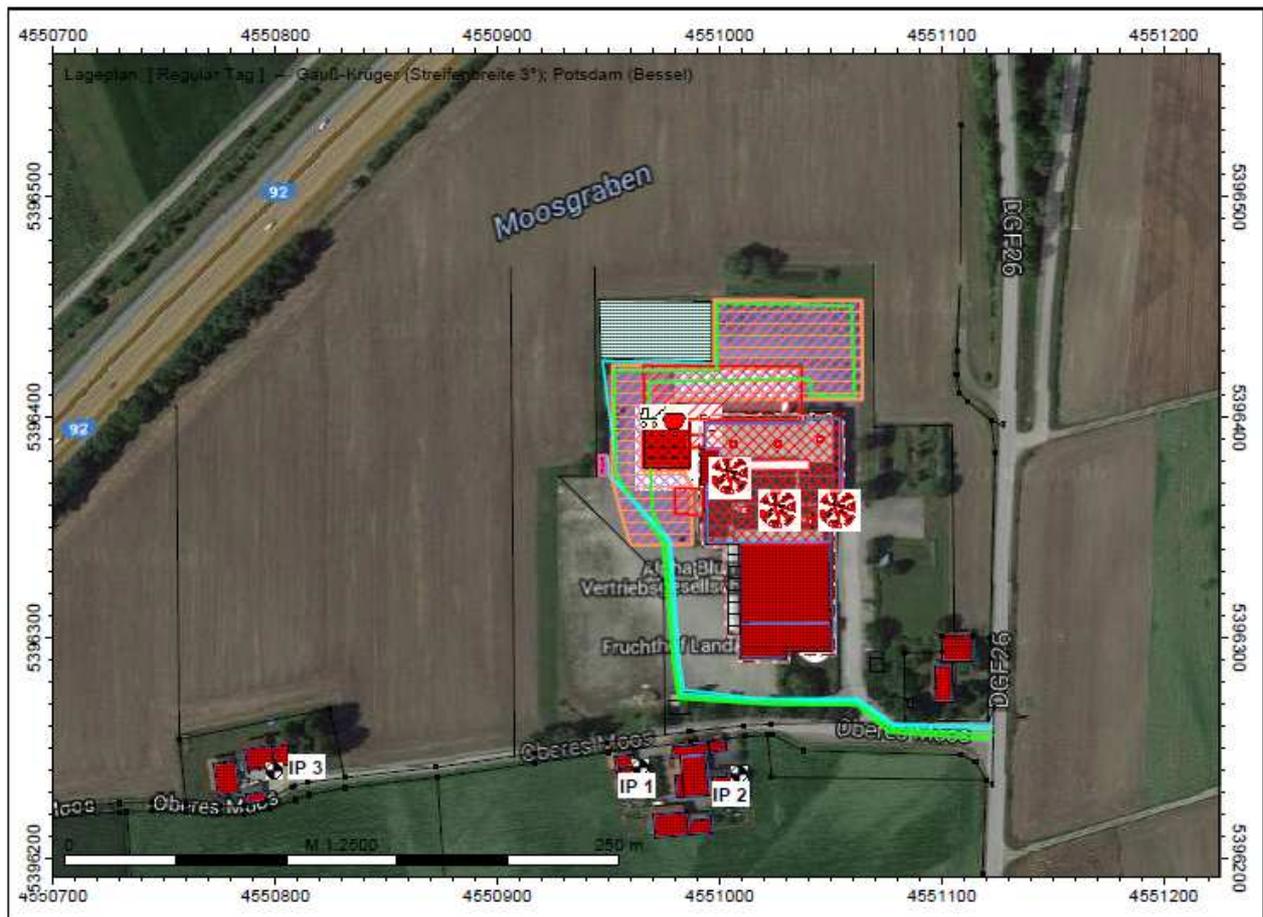


Abbildung 1: Auszug Lärmbewertung

Der vom Betrieb Heiche ausgehende Beurteilungspegel darf nach den Vorgaben der DIN 45691 folgende Immissionswertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Werktag(6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	IRW /dB	L r,A /dB	IRW /dB	L r,A /dB
IP 1 EG	60,0	52,2	45,0	42,2
IP 1 OG1	60,0	52,2	45,0	42,2
IP 1 OG2	60,0	52,2	45,0	42,2
IP 2 EG	60,0	52,0	45,0	42,0
IP 2 OG1	60,0	52,0	45,0	42,0
IP 2 OG2	60,0	52,0	45,0	42,0
IP 3 EG	60,0	48,3	45,0	38,3
IP 3 OG1	60,0	48,3	45,0	38,3
IP 3 OG2	60,0	48,3	45,0	38,3

Abbildung 2: Zulässige Immissionswertanteile bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte

Für die maßgeblichen Immissionsorte wird der Schutzcharakter eines Mischgebietes nach Nr. 6.1 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 angesetzt. Hierbei gilt nach der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber und von 45 dB(A) nachts.

Bewertung geplanter Betrieb

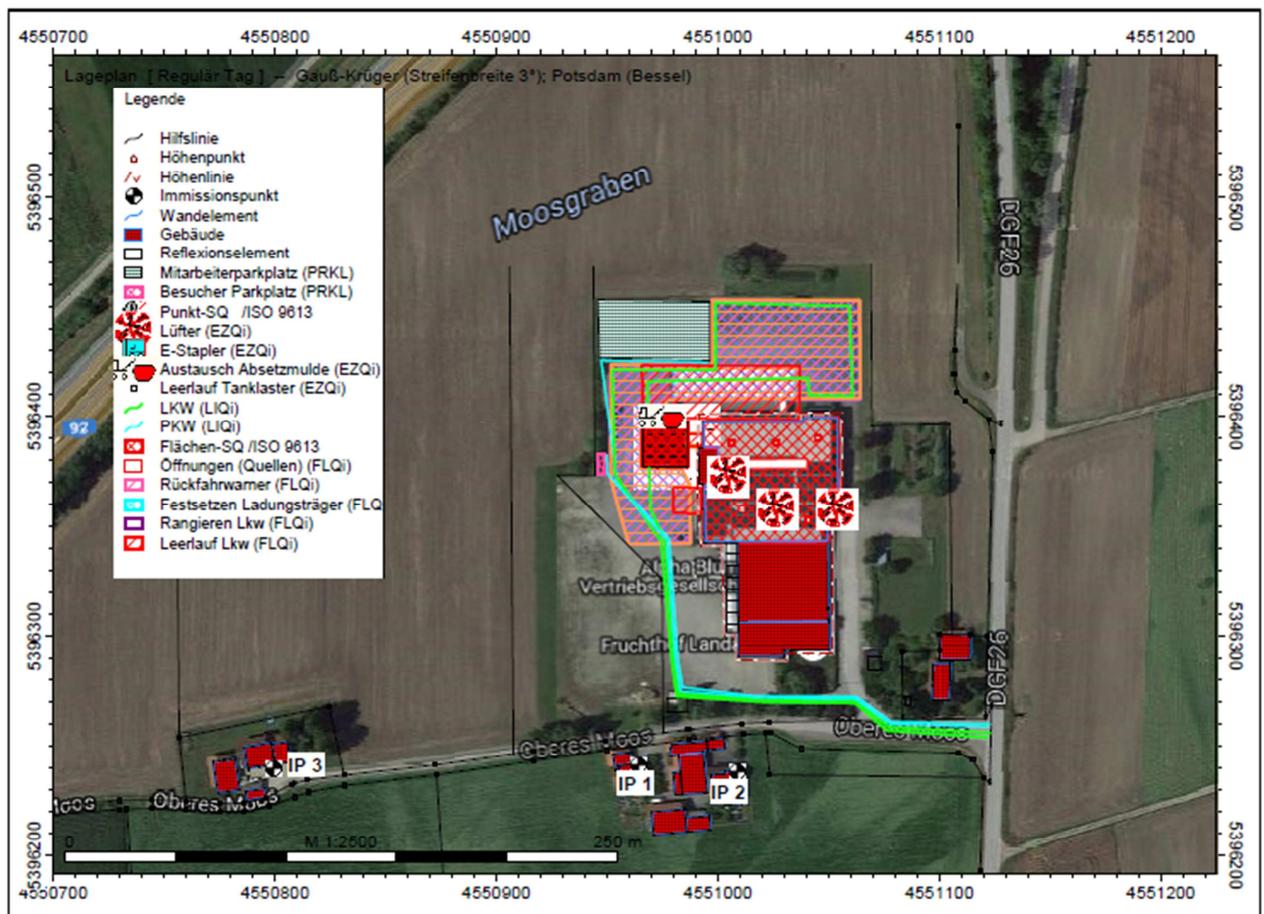


Abbildung 3: Modellierung Lärmquellen

Nach den Vorgaben der TA Lärm erstreckt sich der Beurteilungszeitraum für die Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr und für die Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr. Bei der Prognostizierung der Beurteilungspegel ist auf die lauteste Nachtstunde bzw. während der Tagzeit auf einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden abzustellen.

Halleninnenpegel

Auf der Grundlage der Schallpegelmessung durch das Ingenieurbüro Geoplan vom 20.06.2017 wird im Rahmen einer konservativen Betrachtung über einen Zeitraum von 24 Stunden ein mittlerer Halleninnenpegel von 79 dB(A) in Ansatz gebracht.

Während des Tagzeitraums von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgt der Lärmansatz des westlichen Tores und aller Tore in der Nordfassade als durchgängig geöffnet. Die Oberlichter und alle anderen Öffnungen werden während des Zeitraums als geschlossen angesehen.

Zur Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr werden alle Türen, Tore, Oberlichter, Fenster und Öffnungen als geschlossen betrachtet.

Parken Mitarbeiter

Die Stellplätze der Mitarbeiter befinden sich im Norden des Anlagengeländes. Bei 105 Mitarbeitern im 4-Schicht-Betrieb ist von folgenden Fahrzeiten auszugehen:

Schicht	Mitarbeiter	Ankunft	Abfahrt
Frühschicht	20	ab 5.30 Uhr	ab 14.00 Uhr
Normalschicht	45	ab 7.00 Uhr	ab 17.00 Uhr
Spätschicht	20	ab 13.30 Uhr	ab 22.00 Uhr
Nachtschicht	20	ab 21.30 Uhr	ab 6.00 Uhr

Nach den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie 6 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergeben sich die im Folgenden aufgeführten Bewegungshäufigkeiten (N = Bewegungen pro Parkplatz und Stunde). Laut Antragstellerin sind 75 Stellplätze im Norden des Geländes vorhanden:

Tagzeitraum	7.00 bis 20.00 Uhr	=> 13 Std.	N = 0,134
Ruhezeit	6.00 bis 7.00 Uhr + 20.00 bis 22.00 Uhr	=> 3 Std.	N = 0,27
Lauteste Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr		=> 1 Std.	N = 0,267

Die Fahrwege sind in Abbildung 3 ersichtlich und werden gemäß den Vorgaben der Parkplatzlärmstudie im sogenannten getrennten Verfahren berücksichtigt.

Besucher

Westlich der neuen Verladehalle befinden sich fünf Parkplätze für Besucher. Laut den Angaben der Antragstellerin ist in den Ruhezeiten von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr jeweils von maximal einem Besucher und im Tagzeitraum von 7.00 bis 20.00 Uhr von maximal vier Besuchern auszugehen.

Hieraus ergeben sich die im Folgenden aufgeführten Bewegungshäufigkeiten:

Ruhezeit	6.00 bis 7.00 Uhr	=>	1 Std.	N = 0,4
Tagzeitraum	7.00 bis 20.00 Uhr	=>	13 Std.	N = 0,124
Ruhezeit	20.00 bis 22.00 Uhr	=>	2 Std.	N = 0,4

Für die Pkw-Fahrten wird gem. der Berechnung nach den Vorgaben der RLS 90 ein linienbezogener Schallleistungspegel von 47 dB(A) je Meter und Stunde festgelegt.

Lieferverkehr

Gemäß der aktualisierten Betriebsbeschreibung kann davon ausgegangen werden, dass das Werk in Pilsting wie folgt von Lkw beliefert/angefahren wird:

- 6.00 - 7.00 Uhr 3 Lkw Rohteilbelieferung, Fertigwarenbelieferung
- 7.00 - 20.00 Uhr 25 Lkw Rohteilbelieferung, Fertigwarenbelieferung
 1 Lkw Chemieanlieferung
 1 Lkw Tanklastwagen
 2 Lkw Austausch Absetzmulden
- 20.00 - 22.00 Uhr 2 Lkw Rohteilbelieferung, Fertigwarenbelieferung

Eine Nachtanlieferung ist im Regelbetrieb nicht vorgesehen.

Die Fahrstrecken können wiederum der Abbildung 3 entnommen werden. Laut den Vorgaben des technischen Berichtes zur Untersuchung der „Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“, Heft 192 des Hessischen Landesamtes für Umwelt, wird ein linienbezogener Schallleistungspegel von 63 dB(A) je Meter und Bewegung pro Stunde zu Grunde gelegt.

Im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes befindet sich ein Wartebereich für Lkw, auf dem ausreichend Platz zum Wenden vorhanden ist. Im Zuge einer sicheren Betrachtung wurde jedoch für jeden Lkw ein Rangiervorgang mit einem Schallleistungspegel von 99 dB(A) und einer Einwirkzeit von 2 Minuten/Lkw berücksichtigt. Der Rückfahrwarner der Lkw wird je Anlieferung mit einem Schallleistungspegel von 103 dB(A) + 3 dB(A) Zuschlag für die Tonhaltigkeit und einer Einwirkzeit von jeweils 15 Sekunden ebenfalls in die Berechnungen aufgenommen.

Laut den Angaben des Betreibers ist davon auszugehen, dass die Fahrzeuge im Wartebereich abgestellt werden und sich nicht im Leerlauf befinden. Im Zuge einer sicheren Betrachtung wurde dennoch für jeden Lkw eine Standzeit im Leerlauf von 5 Minuten mit einem Schallleistungspegel von 94 dB(A) angesetzt.

Die Quellenansätze für die Rangiervorgänge, den Rückfahrwarner sowie den Leerlauf der Lkw werden über den kompletten Lade-, Warte- und Rangierbereich angesetzt und als Flächenquelle dargestellt.

Ladevorgänge

Im Norden des Betriebsgebäudes werden leere Verpackungsgüter für die Fertigware entladen und im Freien zwischengepuffert. Zusätzlich werden dort leere Verpackungsgüter der Rohware zwischengelagert und in die Lkw verladen.

Antragsgegenstand ist unter anderem die Errichtung einer neuen Verladehalle im Westen, in der zukünftig die Anlieferung der Rohware und das Beladen der Lkw mit Fertigware stattfinden sollen.

Zusätzlich erfolgt im Westen -im Freien- die Belieferung mit Chemikalien und die Entleerung der Tanklaster.

Die Be- und Entladung der Lkw erfolgt mit drei Elektro-Gabelstaplern, die mit einem Schallleistungspegel (Forum Schall) von 90 dB(A) in Ansatz gebracht werden. Dabei wurden in der Berechnung alle drei Stapler auf der gesamten Lade- und Lagerfläche im Norden, in der Versandhalle und zwischen der Verladehalle und der Produktionshalle angesetzt.

Jeder Be- und Entladevorgang eines Lkws dauert ca. 30 Minuten. Unter der Annahme, dass über den gesamten Tagzeitraum von 16 Stunden (6.00 bis 22.00 Uhr) maximal 34 Lkw be- bzw. entladen werden, ergeben sich in Summe 17,5 Stunden reine Be-/Entladezeit für alle Lkw. Im Zuge einer sicheren Betrachtung wurde daher für alle drei Stapler jeweils eine Einsatzdauer von 16 Stunden angesetzt (6.00 bis 22.00 Uhr). Insgesamt ergibt sich dadurch eine Einsatzzeit bzw. Be-/Entladezeit für alle Stapler von 48 Stunden.

Im Bereich der Chemikalienanlieferung (südlich der Versandhalle, siehe Abb. 3) ist als konservativer Ansatz von einem zweistündigen Staplereinsatz während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr auszugehen.

Auf der Basis des „Technischen Berichtes zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“ (Heft 192 des Hessischen Landesamtes für Umwelt) ist für das Festsetzen der zu beladenden bzw. abzuladenden Metallständer bzw. Kunststoffbehälter auf der Lkw-Ladefläche ein Schallleistungspegel von 79,5 dB(A) je Vorgang zu Grunde zu legen. Gemäß den Angaben der Antragstellerin ist von folgenden Vorgängen auszugehen:

	Anzahl der Vorgänge	
	im Norden	im Westen (Verladehalle)
6.00 bis 22.00 Uhr	32	28
7.00 bis 20.00 Uhr	255	140
20.00 bis 22.00 Uhr	32	28

Da auch bei der Zwischenlagerung im Außenbereich (Norden) und in der Verladehalle mit einem vergleichbaren Geräuschaufkommen zu rechnen ist, wurden die Vorgänge im Sinne einer konservativen Betrachtungsweise doppelt in Ansatz gebracht. Somit ist in Folge davon auszugehen, dass alle Metallständer und Kunststoffboxen erst einmal im Freien oder in der Versandhalle zwischengelagert werden.

Durch alle lärmrelevanten Vorgänge in der Verladehalle ist rechnerisch von einem Halleninnenpegel von 81,9 dB(A) auszugehen. Bei der Berechnung wird ein Halleninnenpegel von 82 dB(A) angesetzt. Während des Tagzeitraums von 6.00 bis 22.00 Uhr werden alle drei Hallentore und Türen als geöffnet und während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr als geschlossen angesetzt.

Tankcluster

Alle acht Wochen erfolgt eine Belieferung des Betriebes mittels Tankcluster. Die Entleerung des Tankclusters mit einer Pumpe im Halleninneren umspannt einen Zeitraum von maximal vier Stunden. Leerlaufgeräusche des Lkws werden nicht in Ansatz gebracht, da während des Abpumpvorgangs der Motor abzustellen ist.

Austausch Absetzmulden

Während der Tagzeit von 6.00 bis 22.00 Uhr erfolgt maximal ein Austauschvorgang der an der Nordseite der Verladehalle angeordneten Absetzmulden. Je Wechselvorgang wird ein Schallleistungspegel von 106 dB(A) mit einer Einwirkzeit von 230 Sekunden berücksichtigt.

Punktquellen (Lüftung, Kamine ...)

Da zusätzliche Lärmemissionen auf Grund der Gebäudetechnik zu erwarten sind, werden im Gutachten folgende Einzelquellen im Außenbereich mit berücksichtigt:

Absaugung* (West)	80 dB(A)	über Dach (12 m)
Gasbrenner (Ost)	80 dB(A)	über Dach (12 m)
Stützbrenner (Süd)	80 dB(A)	über Dach (12 m)

*Gemäß Betreiberangaben wurden die Absauganlagen zusammengefasst und werden nur noch über einen Auslass ins Freie geführt.

Sonderbetrieb

Seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm

Im Regelfall erfolgen die An- und Abtransportfahrten ausschließlich während der Tagzeit. Dennoch kann es auf Grund etwaiger Lieferschwierigkeiten vorkommen, dass An- oder Ablieferungen während der Nachtzeit nötig werden. Laut Antragstellerin ist dies aber nur in absoluten Ausnahmefällen zu erwarten. Daher erfolgte im Sachverständigengutachten die Bewertung einer An- und Abtransportfahrt während der lautesten Nachtstunde.

Hierzu wurde in der lautesten Nachtstunde von einem Lkw (inkl. Leerlauf, Rückfahrwarner, Rangieren) sowie dem Einsatz eines E-Staplers für 30 Minuten und 16 Festsetzvorgängen ausgegangen (Sonderbetrieb). Der Ladevorgang findet dabei im Westen in der Verladehalle statt. Unter den

angegebenen Vorgängen ergibt sich ein Halleninnenpegel von 77,77 dB(A), der für die lauteste Nachstunde angesetzt wurde (Berechnungsansatz 78 dB(A)).

Laut dem Kommentar Feldhaus/Tageder aus 2014 zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm kann das Ausnahmekriterium des seltenen Ereignisses bei „just-in-time-Produktionen“ Anwendung finden.

Nach Nr. 6.3 der TA Lärm gelten für seltene Ereignisse, welche an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung verursachen, die im Folgenden aufgeführten Immissionsrichtwerte:

Tag 70 dB(A)
Nacht 55 dB(A).

Da im vorliegenden Fall ausschließlich die Nachtzeit für die Anwendung des Ausnahmetatbestandes des „seltenen Ereignisses“ in Frage kommt, erfolgt auch nur eine Betrachtung der lautesten Nachtstunde.

Spitzenpegelkriterium

Auf Grund der Verfahrenseigenschaften im Beschichtungsprozess kann ein „Verziehen“ der Werkstücke nicht immer ausgeschlossen werden. Daher ist es vor Ort notwendig, die Werkstücke im Anschluss mit einem Gummihammer wieder in Form zu bringen. Die Messung des Schlaggeräusches am 11.10.2017 ergab einen kurzzeitigen Spitzenpegel von 118 dB(A). Da es sich um einen Halleninnenpegel handelt, erfolgt in Anlehnung an die VDI 2571 „Schallabstrahlung von Industriebauten“ die Bildung eines Halleninnenpegels von 94,8 dB(A).

Auch ist im Sachverständigenutachten abzu prüfen, ob das Maximalpegelkriterium an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten ist. Hierbei werden für diverse Vorgänge im Rangierbereich Spitzenpegel von 110 dB(A) angesetzt.

Ergebnis

Die fachliche Prüfung ergab die Plausibilität und die fachliche Korrektheit des Sachverständigenutachtens.

Regelbetrieb

	Werktag (6h-22h)		Nacht (22h-6h)	
	Immissionskontingent	L r,A	Immissionskontingent	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB
IP 1 EG	52,2	49,5	42,2	40,3
IP 1 OG1	52,2	50,5	42,2	41,4
IP 1 OG2	52,2	51,3	42,2	41,9
IP 2 EG	52,0	48,3	42,0	38,8
IP 2 OG1	52,0	50,0	42,0	40,8
IP 2 OG2	52,0	50,6	42,0	41,5
IP 3 EG	48,3	39,9	38,3	30,1
IP 3 OG1	48,3	42,4	38,3	32,4
IP 3 OG2	48,3	42,4	38,3	32,4

Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen teils deutlich unter den laut Bebauungsplan zulässigen Immissionsrichtwertanteilen.

Daher können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Spitzenpegelkriterium

Schlaggeräusch in der Halle

	Lw,Sp	IRW Tag	RW,Sp tag	Lr tag	IRW Nacht	RW,Sp nacht	Lr nacht
IP 1 EG	94,8	60	90	53,2	45	65	52,8
IP 1 OG1	94,8	60	90	53,8	45	65	53,4
IP 1 OG2	94,8	60	90	53,9	45	65	53,5
IP 2 EG	94,8	60	90	49,8	45	65	49,1
IP 2 OG1	94,8	60	90	51,8	45	65	51,4
IP 2 OG2	94,8	60	90	52,0	45	65	51,6
IP 3 EG	94,8	60	90	43,2	45	65	42,2
IP 3 OG1	94,8	60	90	46,5	45	65	45,8
IP 3 OG2	94,8	60	90	46,5	45	65	45,9

Die Ermittlung der Beurteilungspegel ergab die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Spitzenpegel an allen gewählten Immissionsorten.

Bremsen, Türenschiagen

	Lw,Sp	IRW Tag	RW,Sp tag	Lr tag	IRW Nacht	RW,Sp nacht	Lr nacht
IP 1 EG	110	60	90	60,2	45	65	60,2
IP 1 OG1	110	60	90	60,7	45	65	60,7
IP 1 OG2	110	60	90	61,1	45	65	61,1
IP 2 EG	110	60	90	57,4	45	65	57,4
IP 2 OG1	110	60	90	57,9	45	65	57,9
IP 2 OG2	110	60	90	58,3	45	65	58,3
IP 3 EG	110	60	90	50,0	45	65	50,0
IP 3 OG1	110	60	90	52,7	45	65	52,7
IP 3 OG2	110	60	90	52,9	45	65	52,9

Die Ermittlung der Beurteilungspegel ergab die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums sowohl während der Tagzeit als auch während der Nachtzeit auf Grund des An- und Abfahrtsverkehrs.

Sonderbetrieb - seltenes Ereignis

	<i>Nacht (22h-6h)</i>	
	<i>IRW</i>	<i>L r,A</i>
	<i>/dB</i>	<i>/dB</i>
IP 1 EG	55	45,8
IP 1 OG1	55	47,0
IP 1 OG2	55	47,9
IP 2 EG	55	45,0
IP 2 OG1	55	46,9
IP 2 OG2	55	47,5
IP 3 EG	55	35,2
IP 3 OG1	55	37,4
IP 3 OG2	55	37,3

Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach Nr. 6.3 TA Lärm für die Nachtzeit von 55 dB(A) wird an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten. Auf Grund der Betriebscharakteristik erscheint hier die Anwendung des Ausnahmefalls als zulässig. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch die Fa. Heiche sowie durch weitere Gewerbe- oder Industriebetriebe kann ausgeschlossen werden. Auf Grund der Fertigung nach dem „just-in-time-Prinzip“ können auf Grund unvorhersehbarer Schwierigkeiten Fahrten während der Nachtzeit notwendig werden. Durchgeführt dürfen diese aber erst dann werden, wenn alle organisatorischen Mittel ausgeschöpft wurden.

Prüfung nach Nr. 7.4 der TA Lärm

Nach Nr. 7.4 TA Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen dann durch organisatorische Maßnahmen zu minimieren, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zum ersten Mal überschritten werden.

Hierbei müssen die im Vorangegangenen genannten drei Kriterien kumulativ, d. h. alle zusammen, erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall ist auf das Verkehrsaufkommen der DGF 26 abzustellen.

Laut dem Bayerischen Straßeninformationssystem Baysis ergeben sich auf Grund der Verkehrszählung 2010 folgende Frequentierungszahlen:

DGF 26	MT	PT	nPKW	nGV	MN	PN	nPKW	nGV
VZ 2010	212	11	189	23	33	18	27	6
Fa. Heiche	-	-	10	2	-	-	4	1

MT: Stündliche Verkehrsstärke; Tagzeitraum 16 h

PT: Prozentualer Anteil des Schwerlastverkehrs

nPKW: Anzahl Pkw pro Stunde

nGV: Anzahl Güterverkehr

MN: Stündliche Verkehrsstärke; Nachtzeitraum 8 h

PN: Prozentualer Anteil des Schwerlastverkehrs

Bei einer durch das Verkehrsaufkommen verursachten rechnerischen Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 dB(A) müsste sich der Verkehr auf der DGF 26 verdoppeln. Der durch die Fa. Heiche bedingte Fahrverkehr ist allerdings in einem Bereich weit unter den Verkehrszahlen aus dem Jahre 2010, so dass auch bei höheren Belastungswerten eine Erhöhung des Beurteilungspegels von 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann.

Folglich sind die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so dass organisatorische Maßnahmen zur Minimierung des Verkehrslärms nicht gefordert werden können. Weiterhin erscheint die Anwendung der Nr. 7.4 TA Lärm bereits deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei den Immissionsorten um Wohnhäuser im Außenbereich handelt und eine Anwendung der Nr. 7.4 TA Lärm ausschließlich für Immissionsorte in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchst. c) bis f) TA Lärm vorgesehen ist.

Fazit:

Die Prüfung des Gutachtens ergab dessen Plausibilität und fachliche Korrektheit. Daher können aus fachlicher Sicht schädliche Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Lärmimmissionen ausgeschlossen werden.

3. Abfälle

Hinsichtlich der Abfälle ergibt sich gegenüber dem Erstgenehmigungsverfahren keine Änderung. Eine fachliche Bewertung ist daher nicht veranlasst.

4. Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe. Somit unterliegt die Anlage weiterhin nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Das beantragte Änderungsvorhaben ist nach Art. 55 BayBO baugenehmigungspflichtig.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO); insbesondere ist das Vorhaben gem. § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Naturschutz

Der unter III. Nr. 8.0 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung des Bebauungsplanes SO „Oberes Moos“ geforderte qualifizierte Freiflächengestaltungsplan wurde von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG in diesem Änderungsverfahren vorgelegt und seitens des Sachgebietes für Naturschutz geprüft. Seitens des Naturschutzes besteht mit dem vorgelegten Plan Einverständnis.

Die Regelung der Umsetzung der in diesem Plan dargestellten Bepflanzungen und Ausgleichsflächen, die aufgrund der Ausweisung des Betriebsgeländes als SO „Oberes Moos“ durch den Bebauungsplan des Marktes Pilsting und nicht durch eine mit dem Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG einhergehende Neuversiegelung von Flächen erforderlich sind, obliegt dem Markt Pilsting im Rahmen seiner Zuständigkeit hinsichtlich der Umsetzung/Durchsetzung gemeindlicher Satzungen.

C) Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

D) Einwendungen

zu 1.:

Die Einwendungen von

Frau Silvia Trabert und Frau Siegfried Windmann-Aspelmeier,
beide Oberes Moos 4, 94431 Pilsting,

gegen das Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG,

erhoben mit einfacher Email vom 21.01.2018, sind unzulässig, da sie nicht der in § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG vorgeschriebenen Form entsprechen, und waren daher zurückzuweisen.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Die Schriftform erfordert grundsätzlich, dass die Einwendungen eigenhändig unterschrieben werden. Bei der elektronischen Form tritt gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. In Art. 3a Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG werden weitere Verfahren teils ausdrücklich genannt (Nrn. 1 bis 3), teils für zulässig erklärt (Nr. 4), welche insbesondere den Absender der Daten authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleisten. Eine einfache Email ist danach nicht geeignet, die Schriftform zu ersetzen. Dem durch das Landratsamt Dingolfing-Landau erfolgten Hinweis, die Einwendungen in schriftlicher Form zu wiederholen, kamen Frau Trabert und Frau Windmann-Aspelmeier nicht nach.

zu 2.:

Die Einwendungen von Frau Regina und Herrn Franz Marchl, beide Oberes Moos 5, 94431 Pilsting, gegen das Vorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG, erhoben mit Schreiben ihres bevollmächtigten Rechtsanwaltes vom 17.01.2018, eingegangen beim Landratsamt Dingolfing-Landau am 18.01.2018, wurden form- und fristgerecht erhoben und waren damit zulässig, sind jedoch, wie nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, nicht begründet und waren daher zurückzuweisen (Hinweis: Der kursiv dargestellte Text gibt den Inhalt des jeweiligen Einwendungspunktes wieder):

zu Punkt 1 der Einwendungen:

Aufgrund der in den schalltechnischen Berichten vom 29.06.2017 und 16.10.2017 enthaltenen unterschiedlichen Spitzenpegel im Halleninneren (verursacht durch die bei der Nachbearbeitung der Werkstücke erforderlichen Schlaggeräusche) wird die Geeignetheit des schalltechnischen Berichtes vom 16.10.2017 als Genehmigungsgrundlage verneint und die Meinung vertreten, dass ein weiteres Gutachten einzuholen wäre.

Aus dem im Änderungsgenehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten vom 16.10.2017 geht nicht hervor, welche Maßnahmen zur Lärmreduzierung im Vergleich zu dem Anlagenbetrieb, der dem schalltechnischen Bericht vom 29.06.2017 zu Grunde liegt, inzwischen erfolgt sind. Mit Schreiben vom 25.01.2018 teilte das Sachverständigenbüro „Geoplan“ auf Anfrage des Landratsamtes Dingolfing-Landau hierzu Folgendes mit: Bei der ersten Messung am 20.06.2017 befand sich das Werkteil beim Bearbeiten auf einem Metalltisch. Außerdem mussten große Unebenheiten ausgebessert werden. Hierzu war eine erhöhte Schlagkraft erforderlich. Bei der am 11.10.2017 durchgeführten Lärmmessung wurde eine deutliche Reduzierung des Spitzenpegels durch Lärminderungsmaßnahmen festgestellt. Die Werkteile werden nun im Herstellerwerk nachbearbeitet. Somit sind am Standort nur noch wenige und kleinere Korrekturen vorzunehmen. Diese können mit einer deutlich geringeren Intensität (Schlagkraft) erfolgen. Des Weiteren befinden sich die zu bearbeitenden Werkteile auf einem schallabsorbierenden Untergrund mit dementsprechenden dämpfenden Eigenschaften.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen an der Integrität des Gutachters keine Zweifel. Die Annahmen bzw. die Vorgehensweise bei der Umsetzung entsprechen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben bzw. der herkömmlichen Vorgehensweise.

Die Erklärungen des Sachverständigenbüros zu den unterschiedlichen Spitzenpegeln im Halleninneren in den Gutachten vom 29.06.2017 und 16.10.2017 sind als plausibel zu betrachten. Des Weiteren besteht aus rein fachlicher Sicht kein Anspruch der Einwendungspartei auf völlige Geräuschfreiheit des beantragten Betriebes.

Laut den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind am Wohnhaus der Einwendungsführer während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Spitzenpegel von 65 dB(A) zulässig. Unter Nr. 4.3 des Schalltechnischen Berichtes Nr. S1709082 wurde der Nachweis der Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums geführt.

Aus fachlicher Sicht besteht keine Veranlassung, ein weiteres Gutachten einzuholen.

zu Punkt 2 der Einwendungen:

Das südliche Tor der neuen Verladehalle muss bei jedem Vorgang geschlossen bleiben. Es darf nur kurzzeitig beim Rausfahren des LKWs geöffnet sein.

Die rechtliche Zulässigkeit des Anlagenbetriebes richtet sich nach den Vorgaben des Bebauungsplanes. Im vorliegenden Fall sind für den Teilbereich SO II tagsüber 65 dB(A)/m² und nachts 55 dB(A)/m² zulässig. Die Ermittlung der zu erwartenden Beurteilungspegel des Betriebes erfolgte aus fachlicher Sicht nach der gängigen Praxis und ergab trotz offener Tore (sowohl nördlich als auch südlich) die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile. Somit kann der Heiche Bayern GmbH & Co. KG die Schließung des südlichen Hallentores seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau nicht auferlegt werden.

zu Punkt 3 der Einwendungen:

Das Auf- und Abplanen ist enorm laut (ständig fallende Alulatten). Ebenso werden nur Stahlbehälter und Stahlpaletten verladen, die eine höhere Geräuschemission verursachen, als im Schallschutzgutachten berücksichtigt ist.

Die Ansätze zur Ermittlung der zu erwartenden Beurteilungspegel erfolgten im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung nach der gängigen Vorgehensweise und gemäß der gängigen Literatur. Zudem wurden auch die Kunststoffträger als Stahlträger angesetzt. Etwaige kurzzeitige Lärmspitzen werden über das Spitzenpegelkriterium berücksichtigt und abgedeckt.

Die Lärmkulisse, die auf dem Betriebsgelände der Heiche Bayern GmbH & Co. KG entsteht, wenn beim Abplanen der Lastwagen von den Lkw-Fahrern Alulatten auf den Boden geworfen werden, sind eindeutig dem Anlagenbetrieb zuzuordnen und als kurzzeitige Geräuschspitze zu werten.

Nach einer überschlägigen Berechnung nach der TA Lärm ist davon auszugehen, dass der Immissionsrichtwert für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach Nr. 6.1 der TA Lärm (90 dB(A)) am Wohnhaus des Ehepaars Marchl eingehalten wird.

Daher besteht seitens der Einwendungsführer kein rechtlicher Anspruch, dass das Werfen der Alulatten unterlassen wird.

zu Punkt 4 der Einwendungen:

Der LKW muss nach der Verladung beim Rausfahren aus der neuen Verladehalle sofort das gesamte Gelände verlassen und es dürfen keine Pausen und Ruhezeiten auf dem Gewerbegebiet Fruchthof entstehen.

Eine kurzzeitige oder auch längere Standzeit am nächstgelegenen Punkt zum Wohnhaus der Einwendungsführer führt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Seitens des Landratsamtes kann die Genehmigung daher nicht mit einer entsprechenden Nebenbestimmung verbunden werden.

zu Punkt 5 der Einwendungen:

Durch den Anbau der Verladehalle wird der Fahrtweg der wegfahrenden Kraftfahrzeuge, z. B. Mitarbeiterfahrzeuge, weiter nach Westen verschoben, sodass sich die Blendwirkung der Scheinwerfer direkt zu den Fenstern unserer Mandantin richtet. Die Bepflanzung zu den Häusern muss in jedem Fall dichter werden.

Für die Beurteilung von Lichtimmissionen existieren keine Beurteilungs- bzw. Rechtsgrundlagen. Allerdings empfiehlt die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) für den Vollzug den Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ als Erkenntnisquelle.

Nach der Nr. 2 des Leitfadens finden die Hinweise zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen dann Anwendung, wenn es sich bei den zu beurteilenden Anlagen um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG handelt. Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenrau-

mes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten gehören nicht zu den Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG.

Somit können keine Auflagen hinsichtlich der Begrenzung der Blendwirkung durch Kraftfahrzeuge wie etwa die im Einwendungsschreiben genannte dichtere Bepflanzung zu den Häusern gefordert werden.

zu Punkt 6 der Einwendungen:

Es stehen ständig zwei LKW zur Verladung bereit, in den Plänen ist immer nur ein LKW berücksichtigt. Es bestehen Zweifel, dass sich dies so verwirklichen lässt.

Die Systematik der TA Lärm lässt ausschließlich die Ermittlung der Beurteilungspegel während des Tagzeitraums von 16 Stunden zu. Während dieses Zeitraums wurde mit 34 Be- und Entladungsvorgängen mit einer gesamten Be- und Entladungszeit von 17,5 Stunden gerechnet. Hierbei ist es rechnerisch nicht von Bedeutung, ob die 34 Be- und Entladungsvorgänge gleichzeitig oder nacheinander erfolgen.

Bei der Darstellung der Lkw in den Plänen handelt es sich um eine rein schematische, beispielhafte Darstellung ohne rechtlich bindende Wirkung.

zu Punkt 7 der Einwendungen:

Auch vor der Verladehalle südlich (außerhalb) darf kein Material mehr abgestellt, zwischengelagert, ver- und entladen werden (schall- und lichtreflektierende Wirkung)

Im südlichen Bereich der Verladehalle erfolgt die Verladung der für den Produktionsprozess notwendigen Chemikalien. Diese Verladevorgänge wurden in der schalltechnischen Bewertung berücksichtigt und sind daher zulässig.

Seitens des Ehepaars Marchl besteht auf Grund der aktuellen Handhabung die Befürchtung, dass auch nach der Errichtung der Verladehalle die Flächen zur Lagerung von Versandgütern und Versandboxen genutzt werden. Dies ist im Gutachten nicht vorgesehen, daher nicht zulässig und wird lt. Aussage von Herrn Jillich von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG nach Errichtung der Halle auch nicht erfolgen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Dingolfing-Landau zu prüfen, ob die beantragte Betriebsweise (im vorliegenden Fall: keine Lagerung von Versandgütern und Versandboxen im Freien nach Errichtung der Verladehalle) genehmigungsfähig ist. Es kann der Heiche Bayern GmbH & Co. KG nicht unterstellt werden, dass sie sich nicht an die beantragte Betriebsweise halten wird. Sollte sich beim späteren Betrieb der Anlage herausstellen, dass die Befürchtung des Ehepaars Marchl zu Recht bestand, muss die vom Genehmigungsbescheid abweichende Betriebsweise mit entsprechenden Verwaltungsmitteln unterbunden werden.

zu Punkt 8 der Einwendungen:

Der vorgelegte Lageplan auf der Nordseite ist unrichtig, es ist die ganze Seite für die Firma Heiche eingezeichnet. Der Wartebereich für die LKW ist fast um die Hälfte kleiner.

Im Rahmen des Erörterungstermins konnte geklärt werden, dass hier seitens des Ehepaars Marchl die Lagepläne im Lärmgutachten gemeint sind.

Bei dieser Darstellung handelt es sich nicht um einen amtlichen Lageplan, sondern um die Abbildung der Lärmansätze im Gutachten. Die Anpassung der Lärmquellen auf die tatsächlichen Abmaße im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes ergibt keine Änderung im Ergebnis des Gutachtens, so dass die Abweichung vom Ist-Zustand in den Lageplänen des Lärmgutachtens aus fachlicher Sicht als nicht relevant einzustufen ist.

zu Punkt 9 der Einwendungen:

Unsere Mandanten befürchten durch die neue Halle einen Rückstau der ankommenden LKW bis zur Südseite (Fruchthofgelände), da der Ablade-, Wende- und Wartebereich zu klein ist. Die PKW der Mitarbeiter stehen auch nicht ganz nördlich und behindern so ebenfalls die Durchfahrt der LKW.

Es liegt im ureigensten Interesse des Betreibers, einen reibungslosen An- und Abfahrtsbetrieb zu realisieren. Eine Befürchtung reicht nicht aus, um diese zu beurteilen. Behördlicherseits ist zunächst davon auszugehen bzw. wird vorausgesetzt, dass die in den Antragsunterlagen enthaltene Planung auch so umgesetzt werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, sind zu gegebener Zeit Lösungen zu erarbeiten.

zu Punkt 10 der Einwendungen:

Die vorgeschriebenen Ausgleichsflächen mit Bepflanzung sind vom Investor noch nicht durchgeführt worden, obwohl der Betrieb jetzt schon über 1 Jahr läuft und die Umwelt auf das Maximalste belastet wird (Es gibt dazu einen Freiflächengestaltungsplan, der Grundlage schon bei der ersten Genehmigung war).

Im Erstgenehmigungsverfahren lag noch kein Freiflächengestaltungsplan vor. Die Erstgenehmigung war unter III. Nr. 5 des Bescheides vom 12.12.2016 mit der Auflage verbunden, dem Landratsamt Dingolfing-Landau den unter III. Nr. 8.0 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung des Bebauungsplanes SO „Oberes Moos“ geforderten qualifizierten Freiflächengestaltungsplan bis spätestens 28.02.2017 vorzulegen.

Dieser Freiflächengestaltungsplan wurde von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG nicht fristgerecht vorgelegt. Da dem Landratsamt jedoch bereits im Februar/März 2017 bekannt wurde, dass die Heiche Bayern GmbH & Co. KG Änderungen auf dem Betriebsgelände beabsichtige, wurde die fristgerechte Vorlage des Freiflächengestaltungsplanes seitens des Landratsamtes Dingolfing-Landau nicht weiterverfolgt (Eine Planung der Gestaltung der Freiflächen macht keinen Sinn, wenn bereits feststeht, dass auf dem Betriebsgelände Änderungen vorgenommen bzw. Bauarbeiten durchgeführt werden sollen.).

Ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan wurde von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG sodann im Rahmen des aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahrens vorgelegt und seitens des Sachgebietes für Naturschutz geprüft. Seitens des Naturschutzes besteht mit dem vorgelegten Plan Einverständnis.

Die Regelung der Umsetzung der in diesem Plan dargestellten Bepflanzungen und Ausgleichsflächen, die aufgrund der Ausweisung des Betriebsgeländes als SO „Oberes Moos“ durch den Bebauungsplan des Marktes Pilsting und nicht durch eine mit dem Einzelvorhaben der Heiche Bayern GmbH & Co. KG einhergehende Neuversiegelung von Flächen erforderlich sind, obliegt dem Markt Pilsting im Rahmen seiner Zuständigkeit hinsichtlich der Umsetzung/Durchsetzung seines Bebauungsplanes.

Seitens des Ehepaares Marchl besteht kein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf die Eingrünung des Betriebsgeländes und das Anlegen der Ausgleichsflächen, da im vorliegenden Fall die Hecke im südlichen Bereich des SO „Oberes Moos“ zwar tatsächlich einen Blick- und Blendschutz gegenüber dem Anwesen der Einwendungsführer darstellt, die Errichtung dieses Blick- und Blendschutzes seitens des Landratsamtes auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes jedoch nicht gefordert werden kann (vgl. im Vorangegangenen, insbesondere Ausführungen zu Einwendungspunkt 5 auf S. 21/22 dieses Bescheides).

Die Eingrünung und das Anlegen der Ausgleichsflächen als reine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellen keinen drittschützenden Belang dar, so dass diesbezüglich ebenfalls kein Anspruch des Ehepaars Marchl abgeleitet werden kann.

zu Punkt 11 der Einwendungen:

Vor ca. vier Wochen waren innerhalb von 14 Tagen zweimal drei Tage lang ein bis zwei Pump-tankwägen vor Ort, die den ganzen Tag gelaufen sind. Die Geräusentwicklung war unerträglich. Derartige Vorkommnisse sind im Schallschutzgutachten völlig unberücksichtigt.

Herr Jillich von der Heiche Bayern GmbH & Co. KG bestätigte im Rahmen des Erörterungstermins den vom Ehepaar Marchl unter diesem Einwendungspunkt geschilderten Vorfall. Lt. Auskunft von Herrn Jillich handelte es sich hierbei um eine Ausnahme- bzw. Notsituation auf Grund eines Defektes in der Produktion bzw. bei den Lagerbehältern für die Betriebsmittel, die so im „Regelbetrieb“ und in absehbaren Abständen, z. B. wegen Wartungsarbeiten, nicht wieder auftreten wird.

Daher ist eine fachtechnische Beurteilung dieser Ausnahme- bzw. Notsituation nicht angezeigt.

E) Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif.-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2 (vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG) und 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage (sh. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz) bestimmt.

Lt. den Angaben in den Antragsunterlagen betragen die Gesamtkosten der Änderung 250 000,00 €. Für Investitionskosten von mehr als 125.000,00 bis 250.000,00 € liegt die Gebühr bei 1.000,00 € zuzüglich 8 v. T. der 125.000,00 € übersteigenden Kosten, also zuzüglich 8 v. T. von 125.000,00 € = 1.000,00 € => 2.000,00 €.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages:

Gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.1.2 KVz ist für die baurechtliche Genehmigung üblicherweise eine Gebühr von insgesamt 1 v. T. zu erheben. Die Baukosten des beantragten Vorhabens betragen lt. Antragsunterlagen 212.687,25 €, die auf volle 500,00 € aufzurunden sind => 213.000,00 € (Tarif-Nr. 2.I.1/2.1 KVz). Damit wären für die Baugenehmigung 213,00 € zu erheben; davon 75 % => 159,75 €.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 KVz ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2 500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen. Für die Erstellung des Gutachtens zum Lärmschutz durch das umwelttechnische Personal entstand ein Verwaltungsaufwand von 10 Std. x 78,00 €/Std. = 780,00 €.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 (Entgelte für 4 Postzustellungsaufträge) und 3 (Aufwendungen für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in der „Landauer Neue Presse“ und „Landauer Zeitung“ jeweils am 14.12.2017 und am 01.03.2018) KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kammerl